

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Brakel vom .....

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

## 1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

### § 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Brakel vom ..... stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## 2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

### § 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)

- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

### § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### § 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird als Grundgebühr und als Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach den für die Frischwasserzuführung eingebauten Wasserzählern berechnet (Abs. 9).
- (3) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Abwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (4) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 5) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 7).
- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau einer solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (7) Bei der Ermittlung der **Schmutzwassermenge** werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen **durchzuführen**. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die der Abwasseranlage zugeführte Oberflächenwassermenge bleibt bei der Ermittlung der Abwassermenge unberücksichtigt.
- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann die Wassermenge, welche im Rahmen der Viehhaltung verbraucht und nicht dem Kanal zugeführt wird, nach Ziff. 1) oder nach Ziff. 2) nachgewiesen werden:
1. Der Nachweis erfolgt über einen eigens zu diesem Zweck installierten Wasserzähler. Von der so ermittelten Wassermenge bleiben 15 cbm/Jahr vom Abzug ausgeschlossen.
  2. Ist kein für diesen Zweck installierter Wasserzähler vorhanden, wird der Frischwasserverbrauch um 10 cbm/Jahr für eine Großvieheinheit (GVE) reduziert.

Für die Umrechnung der GVE wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

1 Milchkuh bzw. 1 Pferd = 1,00 GVE,

|                                      |   |           |
|--------------------------------------|---|-----------|
| 1 Bulle bzw. 1 Rind, 1- bis 2-jährig | = | 0,70 GVE, |
| 1 Sau bzw. 1 Eber                    | = | 0,33 GVE, |
| 1 Mastschwein bzw. 1 Schaf           | = | 0,12 GVE. |

Ist ein Wasserzähler nach Ziff. 1) installiert, entfällt die Möglichkeit des Nachweises nach Ziff. 2).

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen schriftlich zu beantragen. Der Abzug nach Ziff. 2) wird soweit begrenzt, dass pro Person eine Mindestwassermenge von 30 cbm/Jahr für die Gebührenermittlung verbleibt.

- (9) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer maximalen Leistung Q<sub>max</sub> (gem. Eichgesetz) bzw. Überlastdurchfluss Q<sub>4</sub> (gem. Europeanorm MID)

|               |               |
|---------------|---------------|
| bis 5 cbm     | 10,00 €/Monat |
| bis 12,5 cbm  | 20,00 €/Monat |
| über 12,5 cbm | 40,00 €/Monat |

**b) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2010 je cbm 1,61 €.**  
**Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2009 je cbm 1,59 €.**  
**Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2008 je cbm 1,58 €.**  
**Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2007 je cbm 1,51 €.**

- (10) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (11) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

- (1) **Grundlage der Gebührenerhebung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.**
- (2) **Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Inhalt der Flächenerhebung kann auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der**

Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengitterstein, Porenbetonstein (soq. Ökopflaster) und Plaster mit ablauffähigen Fugen (Fugenbreite größer als 2 cm) und Schotterrasen.
- (5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung an den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt

wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- und Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und mindestens 4 cbm beträgt.

- (6) Niederschlagswasser von an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Gartenbewässerungszwecke genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. In diesen Fällen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und mindestens 4 cbm beträgt.
- (7) Im Fall des ordnungsgemäßen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Mulden, Rigolen, Schachtversickerungen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 0,025 cbm je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.
- (8) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2010 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamen Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,34 €.  
Die Gebühr beträgt vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamen Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,41 €.  
Die Gebühr beträgt vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamen Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,37 €.  
Die Gebühr beträgt vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamen Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,37 €.

## § 6

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grund- und Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 11 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. das Grundstück muss
  - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
  - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
  - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### **§ 13** **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |                                                   |      |
|---------------------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:              | 1,0  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,5  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,80 m wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## **§ 14** **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt **4,24 €** je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags;

- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 50 %.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 15**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 16**

### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt**

### **Aufwandersatz für Anschlussleitungen**

## **§ 18**

### **Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

## **§ 19 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 20 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

## **§ 22 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 23**

#### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Brakel in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 24**

#### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 24**

#### **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2007 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen die Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 12.02.2007.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung (Bezeichnung der Satzung) vom (Datum der Satzung) wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, (Datum)

**Temme**  
Bürgermeister